



# Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

Gesetzliche Regelungen über den  
Widerruf von Verträgen, die außerhalb von  
Geschäftsräumen geschlossen wurden



## Grußwort

Wer aus eigenem Antrieb ein Geschäft betritt, muss sich darauf einstellen, von einem Verkäufer in ein Verkaufsgespräch verwickelt zu werden. Wer aber auf der Straße oder an seiner Haustür von einem geschickten Vertreter angesprochen wird, unterschreibt möglicherweise unbedacht einen Vertrag und bereut dies bereits kurze Zeit später. Der Gesetzgeber hat das erkannt und sieht Möglichkeiten vor, sich von einem solchen Vertrag zu lösen.

Seit langem bietet Ihnen das Gesetz deshalb Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken wie dem Kundenfang auf der Straße, der Überumpelung an der Haustür und der Abzocke bei einer sogenannten Kaffeefahrt. In solchen Fällen haben Sie in der Regel zwei Wochen Zeit, sich zu überlegen, ob Sie am Vertrag festhalten wollen.

**Hinweis:** Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Seit dem 13. Juni 2014 ist das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Kraft. Dieses verbessert nochmals den Schutz für Sie als Verbraucher.

Die vorliegende Broschüre soll Sie mit Ihren Rechten vertraut machen. Sie berücksichtigt die ab dem 13. Juni 2014 geltende Rechtslage; für vor diesem Stichtag geschlossene Fälle kann die Rechtslage daher abweichen. Im Zweifelsfall sollten Sie sich ohnehin an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens wenden, denn den Rechtsrat im Einzelfall kann diese Broschüre natürlich nicht ersetzen.

In erster Linie gilt aber: „Vorsicht ist besser als Nachsicht!“ Ein seriöser Verkäufer wird in der Regel einverstanden sein, wenn Sie sich vor einem Vertragsschluss Bedenkzeit erbitten.

München, im November 2016

A handwritten signature in black ink, reading "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL  
Bayerischer Staatsminister der Justiz

## Vorsicht vor unüberlegten Vertragsabschlüssen

Wenn an der Haustüre ein Vertreter klingelt, ein Kundenberater in der Wohnung Geräte vorführen will oder auf einer stimmungsvollen Kaffeefahrt kleine Geschenke verteilt werden, ist Vorsicht geboten: Hier und bei ähnlichen Gelegenheiten ist die Gefahr unüberlegter Vertragsabschlüsse besonders groß.

Ein liebenswürdiger aber überzeugungskräftiger Vertreter, ein nettes Werbegeschenk oder die gelockerte Stimmung auf einer Verkaufsparty lassen den Verbraucher nur allzu leicht vergessen, dass er beispielsweise keine Vergleichsmöglichkeiten hatte, dass es preiswertere Angebote gibt oder dass er das angebotene Produkt eigentlich gar nicht so recht gebrauchen kann.

**In solchen Fällen sind Sie durch das Widerrufsrecht nach § 312 b BGB geschützt.**

Ein geschlossener Vertrag  
ist nicht unumkehrbar.

Sie haben zwei Wochen Bedenkzeit und können innerhalb dieser Frist Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen.

# Anwendungsbereich

## ➤ Umfang des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht in folgenden Fällen:

- Wenn Sie außerhalb der Geschäftsräume eines Unternehmers, beispielsweise an Ihrem **Arbeitsplatz** oder im Bereich einer **Privatwohnung**, eine vertragliche Bindung mit dem Unternehmer eingegangen sind.

**Beispiele:** Kauf von Büchern bei einem am Arbeitsplatz erschienenen Vertreter; Anschaffung eines in der Wohnung vorgeführten Staubsaugers; Erwerb von Kochtöpfen in der Wohnung von Freunden bei einer so genannten Verkaufsparty; Beauftragung eines an der Haustüre erschienenen Handwerkers mit der Montage eines Blitzableiters.



Haben Sie sich aufgrund einer Telefonwerbung zu einem Vertrag entschlossen, liegt kein Haustürgeschäft vor. Allerdings kann ein Widerrufsrecht bestehen, wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt.

- Wenn Sie einen Vertrag auf einem **Ausflug** geschlossen haben, der von einem Unternehmer organisiert wurde, um für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und entsprechende Verträge abzuschließen.

**Beispiele:** Kauf von Woldecken bei einer Kaffeefahrt; aber nicht der Einkauf auf Verkaufsmessen, wie der Consumenta oder der Grünen Woche.

- **Im Ausland:** Das Widerrufsrecht besteht beim Verkauf von Waren auch, wenn Sie von hier ins Ausland reisen und dort Ihre Bestellung abgeben. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder zumindest auch auf Deutschland ausrichtet.

**Beispiel:** Verkaufsfahrt nach Gran Canaria zum Einkauf von Teppichen.

Im Übrigen kommt es bei Geschäften im Ausland darauf an, ob das jeweils anwendbare Vertragsrecht ein entsprechendes Widerrufsrecht kennt. Dies ist – neben den vorgenannten Fällen – bei allen Staaten der Europäischen Union auch dann der Fall

- wenn Sie einen Vertrag in den Geschäftsräumen eines Unternehmers geschlossen haben
- und Sie unmittelbar zuvor vom Unternehmer persönlich und individuell angesprochen wurden.

**Beispiel:** Hereinlocken in ein Ladengeschäft durch Ansprechen auf der Straße.

Das Widerrufsrecht gilt nicht nur für Kaufverträge, sondern grundsätzlich **auch für alle anderen entgeltlichen Vertragsgeschäfte**, wie z. B. Handwerkeraufträge oder Maklerverträge!

Nur in bestimmten Sonderkonstellationen, in denen keine besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers besteht (z. B. Vereinbarung eines Entgelts von max. 40 Euro, wobei die Leistung sofort erbracht wurde), besteht ausnahmsweise kein Widerrufsrecht (s. auch S. 12).

## Formalien

Den Widerruf müssen Sie innerhalb von zwei Wochen erklären. Die rechtzeitige Absendung genügt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

### ➤ Form, Frist

Seit dem 13. Juni 2014 genügt nicht mehr die bloße Rücksendung der Ware; vielmehr ist der **Widerruf ausdrücklich** (z. B. in einem Begleitschreiben) **zu erklären**.

Die **Frist** beginnt in der Regel mit vollständigem Erhalt der Ware. Hat der Vertrag nicht die Lieferung einer Ware zum Gegenstand, beginnt die Frist in der Regel mit Vertragsschluss. Jedoch beginnt die Frist frühestens, nachdem Sie eine deutlich gestaltete Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erhalten haben. In der Belehrung muss auch angegeben werden, an wen Sie den Widerruf schicken müssen und welche Rechtsfolgen der Widerruf auslöst, insbesondere welche Wertersatzansprüche auf den Verbraucher im Falle eines Widerrufs zukommen.

Sind Sie **nicht ordnungsgemäß** über Ihr Widerrufsrecht belehrt worden, so erlischt Ihr Widerrufsrecht in der Regel zwölf Monate und vierzehn Tage nach dem vollständigen Erhalt der Ware, bzw. nach Vertragsschluss, wenn der Vertrag keine Warenlieferung zum Gegenstand hat.

## Abwicklung

Nach dem Widerruf sind Sie und Ihr Vertragspartner verpflichtet, sich die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen gegenseitig zurückzugewähren. Das bedeutet, dass Sie Ihr Geld zurückverlangen können, dafür aber eine bereits erhaltene Sache zurückgeben müssen.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

### ➤ Wertverlust

Bei einem Wertverlust der von Ihnen erhaltenen Ware haben Sie den Wertverlust zu ersetzen, wenn er auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war. Das gilt jedoch nur, wenn Sie ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht informiert wurden.

**Beispiel:** Das Öffnen der Verpackung ist in der Regel erforderlich, um die Ware zu prüfen. Die zerstörte Verpackung brauchen Sie in einem solchen Fall nicht zu ersetzen. Wenn Ihnen hingegen die Ware herunterfällt und dadurch beschädigt wird, müssen Sie in der Regel den Schaden ersetzen.



## ➤ schuldhafte Beschädigung

Ein Widerruf ist sogar dann noch möglich, wenn Sie die erhaltene Sache zerstört oder beschädigt haben. Bei einem schuldhaften Verhalten müssen Sie dann aber den Wert oder die Wertminderung ersetzen.

## ➤ Versandkosten

Nach dem Widerruf können Sie Versandkosten, die Sie für den Erhalt der Ware gezahlt haben, vom Verkäufer zurückverlangen. Das gilt allerdings nur für die Kosten für die vom Verkäufer angebotene günstigste Standardlieferung. Die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme einer besonderen Versandart (z. B. Expressversand/Premium-Versand) entstanden sind, müssen im Falle des Widerrufs weiterhin Sie tragen.

Die Kosten der Rücksendung der Ware müssen Sie tragen, wenn der Verkäufer Sie ordnungsgemäß über diese Kostentragungspflicht unterrichtet hat. Manche Verkäufer erklären sich dazu bereit, auch die Kosten der Rücksendung zu tragen. Eine solche Vereinbarung hat natürlich Vorrang vor der gesetzlichen Kostentragungsregel.

Waren, die Ihnen bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag beispielsweise mit einer Spedition geliefert wurden und die Sie wegen deren Beschaffenheit nicht per Post zurücksenden können, muss der Verkäufer **auf eigene Kosten wieder abholen**.

## ▸ Rückzahlung

Ihr Vertragspartner braucht Ihnen grundsätzlich den **Kaufpreis erst zurückzuzahlen**, wenn er die Ware zurück-erhalten hat oder Sie ihm nachgewiesen haben, dass Sie die Ware an ihn zurückgesandt haben. Dies gilt nicht, wenn er Ihnen angeboten hat, die Ware abzuholen.

Bei der Rückzahlung ist in der Regel **dasselbe Zahlungsmittel** zu verwenden, das Sie bei der Bezahlung der Ware verwendet haben. Das gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und Ihnen dadurch keine Mehrkosten entstehen.

**Beispiel:** Der Verkäufer darf Ihnen in der Regel keinen Gutschein als Erstattung geben. Etwas anderes gilt insbesondere dann, wenn Sie die zuvor mit einem Gutschein bezahlt haben.

## ▸ Vertrag über Dienstleistungen oder Versorgungsvertrag

Bei einem Vertrag über Dienstleistungen oder über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme müssen Sie den Wert der erhaltenen Leistung zahlen, wenn Sie ausdrücklich verlangt haben, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Leistungserbringung begonnen wird. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht informiert worden sind.

# Zwingendes Recht

## ▸ Unabdingbarkeit

Vertragliche Vereinbarungen, die zu Ihrem Nachteil von den Vorschriften des Gesetzes abweichen, sind **unwirksam**. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie auf die Gesetzesabweichungen aufmerksam gemacht wurden oder ob die Abweichungen von Ihnen unbemerkt im so genannten Kleingedruckten enthalten sind. Der Vertragspartner kann sich in keinem Fall darauf berufen, dass Schutzvorschriften des Gesetzes vertraglich außer Kraft gesetzt worden seien.

## ▸ Umgehungsverbot

Das Gesetz ist auch dann anwendbar, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

**Beispiele:** Ein Kaufgeschäft wird rechtlich so ausgestaltet, dass der Kaufpreis in der Form eines Mitgliedschaftsbeitrages für einen Verein zu zahlen ist. Der Vertragspartner könnte sich hier nicht darauf berufen, dass bei einem Beitritt zu einem Verein kein Widerrufsrecht bestehe.

## Ausnahmen

Das Widerrufsrecht können Sie nicht in Anspruch nehmen, insbesondere wenn

- die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40,- Euro nicht übersteigt; > **Bagatellgeschäfte**
- Ihre bei einem „Haustürgeschäft“ abgegebene Vertragserklärung von einem Notar beurkundet wurde. In engen Ausnahmefällen besteht jedoch auch hier ein Widerrufsrecht; > **Notarielle Beurkundung**
- die Leistung eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist (z. B. nach Maß angefertigte Vorhänge); > **Maßanfertigungen**
- bei Verträgen über die Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Verpackung (z. B. Bestellung einer versiegelten CD oder DVDs) die Versiegelung von Ihnen nach der Lieferung entfernt wurde; > **versiegelte Datenträger**
- die Ware schnell verderben kann oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde.  
> **kurzlebige Waren**



Außerdem ist das Gesetz nicht anwendbar auf

- Verträge, die ein Kaufmann oder ein freiberuflich Tätiger als Kunde im Rahmen seiner selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt; (Beispiel: Der Kunde ist selbst Kaufmann und kauft Waren für sein Geschäft ein.)

**> Kaufmännischer Geschäftsverkehr**

- Verträge unter Privatleuten, die nicht gewerbsmäßig oder in Ausübung selbständiger beruflicher Tätigkeit handeln; (Beispiel: privater Gebrauchtwagenverkauf.)

**> Privatleute**

- Steht bei einem Geschäft, bei dem zugleich ein entgeltlicher Kredit in Form eines Darlehens, ein Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe gewährt wird, dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen zu, ist allein dieses Widerrufsrecht anwendbar. Auch hier beträgt die Widerrufsfrist mindestens zwei Wochen. Die Ausnahmen für den Widerruf von Haustürgeschäften gelten in diesem Fall nicht.

**> Verbraucherkreditgeschäfte**

- Auf Verträge über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden findet das zweiwöchige Widerrufsrecht der Vorschriften über Teilzeit-Wohnrechteverträge Anwendung; entsprechendes gilt für Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, bei denen es Ihnen gegen Zahlung eines Gesamtpreises ermöglicht wird, Zugang zu erheblichen Rabatten bei Ferienunterkünften und bei den damit verbundenen Flügen oder Mietwagen zu bekommen.

**> Teilzeitnutzung von Wohngebäuden**

- Für Versicherungsverträge gelten weitgehend eigenständige Widerrufs- oder Rücktrittsrechte. Zum Beispiel kann die Vertragserklärung für ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Monat innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Bei einer Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss des Vertrages seine Vertragserklärung widerrufen.

**> Versicherungen**

## Gerichtsstand

Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gilt ein besonderer Gerichtsstand.

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist dafür nach Wahl des Verbrauchers entweder das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat oder jedes sonst zuständige Gericht (z. B. am Sitz des Unternehmers).

Für Klagen des Unternehmers gegen den Verbraucher ist dagegen ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

## **Impressum**

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit  
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Dan Race / Fotolia.com (Titelbild)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

Stand: November 2016

## **Hinweis**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der  
Bayerischen Staatsregierung erfahren?



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

**Bayern.**  
Die Zukunft.  
[www.bayern-die-zukunft.de](http://www.bayern-die-zukunft.de)